

CUPRA und SEAT Partnerverband e. V. (CSPV)

S A T Z U N G

§ 1

Lage, Sitz und Rechtsform des Verbandes

1. Der Verein führt den Namen „CUPRA und SEAT Partnerverband e. V. (CSPV)“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 53129 Bonn, Franz-Lohe-Straße 21.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn (Nr. VR 9795) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband ist ein Zusammenschluß von deutschen SEAT und CUPRA Vertragspartnern auf freiwilliger Basis. Er hat sich folgende Aufgaben gestellt:
 - 1.1 Unterstützung seiner Mitglieder bei der Sicherung und dem Ausbau ihrer Marktposition;
 - 1.2 Geltendmachung und Vertretung berechtigter Anliegen und Interessen der SEAT und CUPRA Vertragspartner gegenüber der SEAT Deutschland GmbH sowie konzernmäßig mit der SEAT Deutschland GmbH verbundene Unternehmen, den Behörden und dem Zentralverband des Kfz-Gewerbes, insbesondere Wahrnehmung der in den SEAT und CUPRA Partnerverträgen niedergelegten Mitwirkungsrechte der Vertriebsorganisation mit dem Ziel einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit.
 - 1.3 Die Förderung der gewerblichen Interessen der Mitglieder und die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen.
 - 1.4 Austausch kaufmännischer, wirtschaftlicher und technischer Erfahrungen, soweit diese fabrikatsspezifisch zum Nutzen der Kunden, der SEAT und CUPRA Vertragspartner und der SEAT Deutschland GmbH sind.
 - 1.5 Erarbeitung und Weitergabe von Empfehlungen der Ausschüsse des Verbandes an die SEAT Deutschland GmbH.
 - 1.6 Durchführung von oder Beteiligung an Schlichtungs- oder Schiedsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der SEAT Deutschland GmbH und Vertragspartnern.
 - 1.7 Die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der SEAT Deutschland GmbH im Falle von Maßnahmen, Handlungen oder Unterlassungen der SEAT Deutschland GmbH, die geeignet sind, die wirtschaftliche Ertragskraft der Mitglieder beim Vertrieb der Vertragsware und/oder bei der Erbringung von Serviceleistungen zu beeinträchtigen (insbesondere bei Margen- und anderen Leistungskürzungen). Der Verband ist im Falle eines entsprechenden Entscheides der Mitgliederversammlung (§ 5 Ziff. 3. f) berechtigt, die Interessen seiner Mitglieder auch mit dafür notwendigen rechtlichen Schritten, insbesondere Zivilklage und Beschwerde vor den Kartellbehörden, gegenüber SEAT Deutschland GmbH sowie konzernmäßig mit der SEAT Deutschland GmbH verbundene Unternehmen durchzusetzen.
2. Der Verband ist Mitglied im Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK) in Bonn. Er kann anderen Organisationen, u. a. dem Volkswagen-Konzernbeirat und/oder einem europäischen SEAT Beirat beitreten.

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jeder SEAT und CUPRA Vertragspartner in der Bundesrepublik Deutschland werden.

Die Mitgliedschaftsrechte können jeweils nur ausgeübt werden bei einer Einzelfirma durch einen Firmeninhaber, bei Handelsgesellschaften durch einen persönlich haftenden Gesellschafter, Prokuristen, bei juristischen Personen durch einen Geschäftsführer oder ein Vorstandsmitglied sowie durch Vertriebs- und Serviceleiter. Die mit der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte beauftragten Personen und ein Wechsel derselben sind dem Verband vom Mitglied bekanntzugeben.
2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich über die Geschäftsstelle beim Vorstand. Die Annahme gilt mit der Bestätigung des Vorstandes als erfolgt.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit der Beendigung des SEAT/CUPRA Vertrages; bzw. im Fall mehrerer Verträge mit der SEAT Deutschland GmbH bei Beendigung aller Verträge, sofern der Vorstand auf Antrag des Mitglieds nichts anderes beschließt.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist, mit einer Frist von 3 Monaten und die schriftlich erfolgen muß;
 - c) durch Ausschlußerklärung seitens des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr festgelegt.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag bis zum 15. November des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten. Bei Neueintritt ist der Mitgliedsbeitrag anteilig zu zahlen. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung eines Beitrages mehr als 3 Monate in Rückstand und wird der Beitrag trotz Aufforderung nicht binnen eines weiteren Monats gezahlt, ruht die Mitgliedschaft. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den hierdurch bedingten Ausschluß des Mitgliedes.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Pflicht zur Zahlung des rückständigen Beitrages besteht fort.
7. Als außerordentliche Mitglieder können auf Antrag natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die auf Gebieten tätig sind, welche mit der Marke SEAT und CUPRA in Deutschland im Zusammenhang stehen. Sie bzw. ihre Vertreter haben weder Sitz noch Stimme in den Organen des Verbandes. Sie können im Verband kein Amt bekleiden.

§ 4

Organe des Verbandes

Der Verband hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Nationaler Beirat

§ 5

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Eine Mitgliederversammlung, also sowohl die ordentliche Mitgliederversammlung, als auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, findet im Regelfall unter gleichzeitiger räumlicher Anwesenheit der Mitgliedervertreter statt (Präsenzveranstaltung). Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung auch online über das Internet erfolgen, z.B. als Videokonferenz oder WebCast (virtuelle Mitgliederversammlung). Satz 4 gilt nicht im Falle der Beschlussfassung für die Auflösung des Verbandes. Die Einladung, die Tag, Zeit, Ort (physisch oder virtuell) und Tagesordnung enthalten muss, wird durch den Vorstand mindestens 3 Wochen vorher durch einfaches Schreiben an alle Mitglieder auf dem Postweg oder in elektronischer Form per E-Mail versandt.

Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis 10 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einbringen. Der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Vertreter leitet die Mitgliederversammlung.

2. Über alle Versammlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Dies ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben und dem Vorstand innerhalb von 6 Wochen zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) die Wahl der Mitglieder des nationalen Beirates;
 - b) die Bestellung von 2 Kassenprüfern für jeweils drei Jahre;
 - c) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) Beschlussfassungen über Maßnahmen gemäß § 2 Ziffer 1.7. und
 - g) die Auflösung des Verbandes.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden Stimmen ist geheim abzustimmen. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen erforderlich, ansonsten genügt die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen.
5. Die Vertretung eines Mitgliedes ist nur möglich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht, ausgenommen an Mitarbeiter der SEAT Deutschland GmbH.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit einberufen werden, und zwar auf Antrag von 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Grundes an den Vorstand. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Mitglieder anwesend (oder vertreten) sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den beiden Stellvertretern sowie den beiden Arbeitskreissprechern. Die Vertretung des Verbandes im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch den Vorsitzenden und einen Stellvertreter gemeinschaftlich.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Beiratsversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Bei Ausfall oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer entscheidet bis zur darauffolgenden Beiratsversammlung der verbleibende Vorstand über die kommissarische Besetzung. Anschließend entscheidet die Beiratsversammlung durch Wahl über die Neubesetzung der freigewordenen Vorstandsposition. Die Amtszeit des neu gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit des übrigen Vorstandes.

3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, Auslagen werden auf Antrag erstattet. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vorstandsmitglieder entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
4. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Leitung des Verbandes, auch Aufstellung von verbandsinternen Richtlinien
 - b) Vertretung des Verbandes und seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Zentralverband des Deutschen Kfz-Gewerbes e.V., der SEAT Deutschland GmbH und der Öffentlichkeit;
 - c) bei Bedarf Einstellung eines Geschäftsführers;
 - d) die Weisungen an den Geschäftsführer und Überwachung seiner Tätigkeit.
5. Beschlüsse werden mehrheitlich gefällt.

§ 7

Der Nationale Beirat

1. Der nationale Beirat des Verbandes besteht aus maximal 20 Mitgliedern.
Die Beiratsmitglieder sollen, wenn möglich, jeweils einem anderen Bundesland angehören.
2. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Beirats bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Bei Ausfall oder Rücktritt eines Beiratsmitgliedes während der Amtsdauer bleibt diese Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Anschließend entscheidet die Mitgliederversammlung durch Wahl über die Neubesetzung der freigewordenen Position. Die Amtszeit des neu gewählten Beiratsmitgliedes endet mit der Amtszeit des übrigen Beirats.

3. Der Vorsitz wird vom Vorsitzenden des Vorstands übernommen.

4. Aufgaben des nationalen Beirats sind:
- a) Wahl des Vorstandsvorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - b) Aufteilung der Beiratsmitglieder auf die Arbeitskreise und Wahl der Arbeitskreissprecher;
 - c) Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich, Auslagen werden auf Antrag erstattet. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Beiratsmitglieder entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
 - d) Bestimmung von Projektgruppen und deren Besetzung zur Bearbeitung von Sonderaufgaben;
 - e) Diskussion über die aktuelle Geschäftssituation sowie die strategische Ausrichtung des CUPRA und SEAT Partnerverband e. V. (CSPV).

§ 8

Die Beiratsversammlung

1. Innerhalb von längstens zwei Monaten nach der Wahl der Beiratsmitglieder findet auf Einladung des amtierenden Vorsitzenden des Vorstandes eine Beiratsversammlung statt, zu der alle gewählten Beiratsmitglieder einzuladen sind. Bei dieser Versammlung werden die Vorstandsmitglieder und die Arbeitskreissprecher der folgenden Arbeitskreise gewählt:
 - a) Sales (Vertrieb & Marketing)
 - b) Aftersales (Kundendienst, Ersatzteile & Zubehör)Die Wahlperiode beträgt drei Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl durch die gewählte Person.
2. Die Beiratsversammlungen finden in regelmäßigen Abständen statt, wobei die Einberufung einmal im Quartal erfolgen sollte. Beiratsversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet.
3. Über das Sitzungsergebnis ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, welches den Mitgliedern des nationalen Beirats auszuhändigen ist. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Geschäftsführung

1. Soweit ein Geschäftsführer bestellt ist, führt er die laufenden Geschäfte.
2. Hilfspersonal wird bei vorliegendem Bedarf vom Vorstand genehmigt.
3. Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, an allen Sitzungen und der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Er ist nicht stimmberechtigt.
4. Auf Weisungen des Vorstandes ist der Geschäftsführer berechtigt, Verhandlungen mit der SEAT Deutschland GmbH sowie konzernmäßig verbundene Unternehmen zu führen.
5. Der Geschäftsführer führt das Protokoll bei allen Verbandsversammlungen und Sitzungen. Das Protokoll ist von ihm und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

.../6

§ 10

Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes ist durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder zu beschließen.
2. Mit der Beschlußfassung über die Auflösung ist sogleich über das Verbandsvermögen zu entscheiden.

Neufassung der Satzung beschlossen am 9. November 2023 in Hannover